



© Marcus Klepper - Fotolia.com

Die Administration des Pflegegeldes im Wandel der Zeit

1 Historisches

Bereits seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts bemühten sich die Behindertenverbände um eine materielle Verbesserung des Hilflosenzuschusses und dessen Ablöse durch ein Pflegegeld, das den Mehraufwand bei behinderten Menschen decken sollte. Sozialminister Alfred Dallinger setzte 1988 eine Kommission ein, die sich aus Vertretern der Behindertenorganisationen, der Sozialpartner und anderen Experten zusammensetzte. Die Beratung erfolgte in drei Untergruppen, deren Vorsitzende hochrangige Vertreter des Sozialministeriums waren. Unter dem nachfolgenden Minister Dr. Walter Geppert wurden die Beratungen dann weitergeführt, doch kam es in zentralen Fragen noch zu keiner Einigung. Die betraf vor allem die Frage der Finanzierung des Mehraufwandes für ein 7-stufiges Pflegegeld, die Administration, die Abhängigkeit vom Einkommen und Vermögen sowie die Einräumung eines Klagerechts vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Zu Beginn des Jahres 1991 übernahm dann Josef Hesoun das Sozialressort. Die Behindertenverbände waren mit ihrer Geduld am Ende und organisierten eine Großdemonstration,

bei der Minister Hesoun seinen Rücktritt anbot, sollte er ein Pflegegeldgesetz mit Wirksamkeit ab 1993 nicht zustande bringen.

Ende Oktober 1992 einigte sich die damalige Regierungskoalition von SPÖ und ÖVP auf die Finanzierung des Pflegegeldes mit den Mitteln, die bisher für den Hilflosenzuschuss der Sozialversicherung und die Hilflosenzulage der Beamten vorgesehen waren, und zusätzlich auf eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge, die für den Mehraufwand des Pflegegeldes zu verwenden waren. Für die Zukunft wollte die Regierung, dass der Mehraufwand nur aus Steuermitteln zu tragen sei.

Eine Einigung der Sozialpartner bei den Beratungen im Sozialministerium führte dann zur Klarheit der Leistungsgewährung:

- Finalitätsprinzip – das Pflegegeld ist kein Annex einer anderen Sozialleistung
- Gewährung unabhängig vom Einkommen oder Vermögen
- Administration durch Bund (vor allem Pensions- und Unfallversicherungsträger und Bundespensionsamt) und Länder (vor allem für Landesbedienstete und Kinder)



Prof. Dr. Johannes Rudda war bis 2012 Referatsleiter mit den Schwerpunkten Pensionsversicherung, Pflegevorsorge und medizinische Rehabilitation im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

- Klagbarer Anspruch
- Valorisierung des Pflegegeldes

Im Dezember 1992 wurde der Entwurf für ein Bundespflegegeldgesetz im Parlament von einem Unterausschuss des Nationalrates zusammen mit Sozialminister Hesoun und Experten beraten. Nach der Beschlussfassung im Sozialausschuss hat der Nationalrat Ende Jänner 1993 den Gesetzesbeschluss für das Bundespflegegeldgesetz (BGBI. Nr. 110/1993) gefasst, das mit 1. Juli 1993 in Kraft trat.

Gleichzeitig verpflichteten sich die Bundesländer mit einem Staatsvertrag nach Art. 15a B-VG gleichlautende Pflegegeldgesetze zu beschließen und Mindeststandards für die ambulanten Dienste der Länder zu garantieren.

Die Klage vor dem Sozialgericht war erst ab 1. Juli 1995 für die Stufen 3 bis 7 zulässig.

1996 wurde mit dem 2. Strukturanpassungsgesetz die Stufe 1 erheblich reduziert und das Taschengeld in Heimen halbiert. Die Novelle 1998 zum Bundespflegegeldgesetz brachte eine Verbesserung bei der Pflegestufe 4, die nun mit 161 Stunden an monatlichem Pflegeaufwand leichter erreichbar war als vorher mit 181 Stunden. Eine Valorisierung wurde von 1996 bis 2004 ausgesetzt. Erst mit 1. Jänner 2005 wurden alle Stufen linear um 2 % erhöht. Die nächste und bisher letzte Valorisierung erfolgte mit 1. Jänner 2009, wobei die Stufen 1 und 2, 3 bis 5 und 6 und 7 progressiv von 4 bis 6 % angehoben wurden.

Die Bundespflegegeldgesetznovelle 2008 brachte auch Verbesserungen mit Erschwerniszuschlägen für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, aber auch für schwer behinderte, meist demente Menschen im Erwachsenenalter.

Das Budgetbegleitgesetz 2011 erschwerte den Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2.

Ein Meilenstein war schließlich das Pflegegeldreformgesetz 2012, (BGBI. I Nr. 58/201), das die Landeskompetenzen aufhob und die Zahl der Entscheidungsträger von 303 auf sieben reduzierte.

Gleichzeitig wurde ein Pflegefondsgesetz, (BGBI. I Nr. 57/2011) geschaffen, mit dem fast 700 Mio. Euro für die Sicherung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Pflege und für Zweckzuschüsse zu Aus- und Aufbaumaßnahmen in bestimmten Bereichen der Langzeitpflege, wie z. B. für mobile und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, bis 2014 zur Verfügung stehen. Schließlich hat eine Reformarbeitsgruppe bis Ende 2012 zur Verbesserung der Pflegevorsorge 35 Reformvorschläge erarbeitet, die einerseits zur Besserstellung der Lebenssituation der pflegebedürftigen Menschen und andererseits zu einer nachhaltigen Steuerfinanzierung der Pflege führen sollen.

2 Das Pflegegeld – eine Sozialleistung mit stetigem Wachstum

Die Zunahme der Pflegegeldbezieher von 1993 bis 2011 betrug im Bereich der Entscheidungsträger des Bundes 43 % und im gleichen Zeitraum jene im Bereich der Entscheidungsträger der Länder 73 %. In absoluten Zahlen sind dies insgesamt 142.004 Personen, um die sich der Gesamtstand von 270.517 im Jahr 1993 auf 441.333 am 31. Dezember 2011 erhöhte.

Die Tendenz ist aufgrund der demografischen Entwicklung und der ständigen Erhöhung der Altenquote sowie der Lebenserwartung weiter steigend. Dies bedeutet auch eine ständige Herausforderung für die Administration, zumal ja neben Neuanträgen bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes auch Anträge auf Höherreihung der Pflegestufe gestellt werden. Im Jahr 2011 gab es bei den Pensionsversicherungsträgern (etwa 90 % der Fälle) 66.696 Neuanträge und 84.418 Erhöhungsanträge. Der administrative Aufwand ist also beträchtlich. Schließlich müssen bei diesen 151.114 Neu- und Erhöhungsanträgen ebenso viele Begutachtungen veranlasst werden und Bescheide für Zuerkennungen und Ablehnungen vorbereitet werden. In der Zukunft wird die Verwaltung noch mehr Fälle mit großer Sorgfalt und genauer Kontrolle bewältigen müssen.

Die Bundespflegegeldgesetznovelle 2008 brachte auch Verbesserungen mit Erschwerniszuschlägen für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, aber auch für schwer behinderte, meist demente Menschen im Erwachsenenalter.



© Carlos Santa Maria - Fotolia.com

Tabelle 1

Im Jahr 2011 eingelangte Neuanträge				
Summe aller im Jahr 2011 erledigten Anträge	67.400	100,0 %		
Davon erstmalige Zuerkennungen	46.979	69,7 %		100,0 %
Stufe 1			18.360	39,1 %
Stufe 2			15.113	32,2 %
Stufe 3			5.872	12,5 %
Stufe 4			4.065	8,6 %
Stufe 5			2.358	5,0 %
Stufe 6			794	1,7 %
Stufe 7			417	0,9 %
Ablehnungen	12.393	18,4 %		
Sonstige Erledigungen*	8.028	11,9 %		
Im Jahr 2011 eingelangte Erhöhungsanträge				
Summe aller im Jahr 2011 erledigten Anträge	84.378	100,0 %		
Davon Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes	55.940	66,3 %		100,0 %
Stufe 2			7.400	13,2 %
Stufe 3			13.079	23,4 %
Stufe 4			14.117	25,3 %
Stufe 5			13.610	24,3 %
Stufe 6			4.989	8,9 %
Stufe 7			2.745	4,9 %
Ablehnungen	18.956	22,5 %		
Sonstige Erledigungen*	9.482	11,2 %		

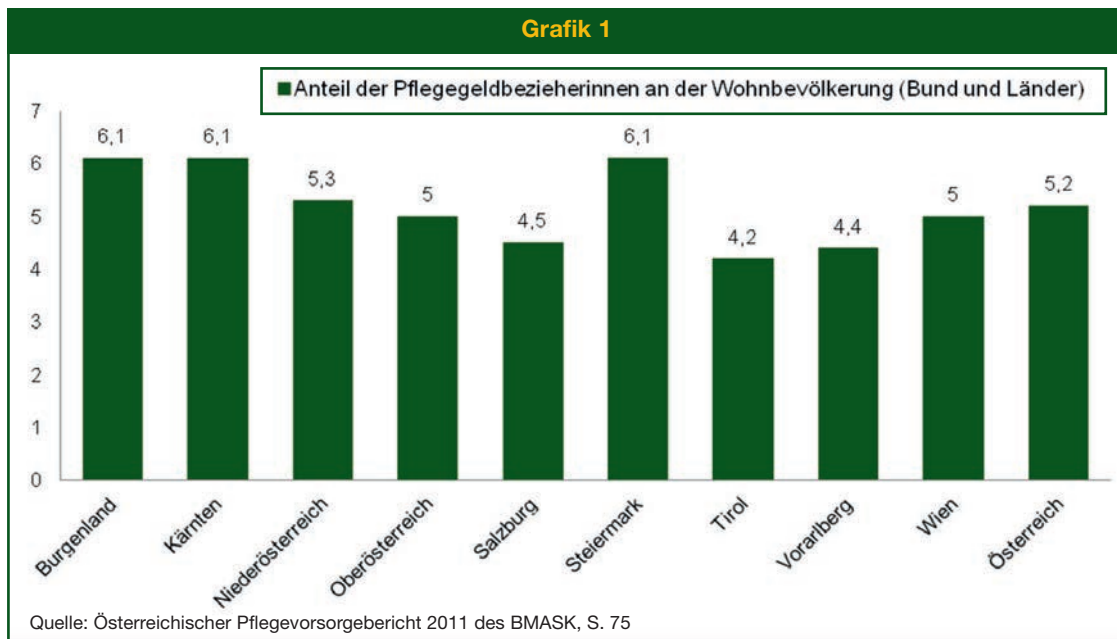
* Sonstige Erledigungen sind etwa Antragsrückziehung, Tod und Abtretungen mangels Zuständigkeit.
Quelle: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2011 des BMASK, S. 60

Jährlich werden über 150.000 Anträge auf Pflegegeld gestellt.

Die Tabelle 1 zeigt die Antragsbewilligung im Jahr 2011 für die Zuständigkeit der Pensionsversicherung. Nicht unerwähnt soll die Statistik über den Anteil der Pflegegeldbezieher an der Wohnbevölkerung bleiben. Grafik 1 zeigt, dass die südlichsten Bundesländer den höchsten prozentuellen Anteil an Pflegegeldbezieherinnen haben, während die westlichsten Bundesländer den niedrigsten Anteil aufweisen. Wien, Niederösterreich und Oberösterreich sind im Mittelfeld. Bemerkenswert ist, dass das Bundesland Wien trotz eines hohen Pensionistenanteils und vieler mobiler Dienste nicht an der Spitze liegt. Ei-

ne Erklärung wäre, dass Wien mit dem höchsten Migrantenanteil in Österreich eine große Zu- und Abwanderungsbewegung hat, sodass viele Migranten ihren Ruhestand in ihren Heimatländern verbringen. Die Exportfähigkeit des Pflegegeldes erstreckt sich aber nur auf den EWR-Raum. Abschließend wird festgehalten, dass die steigende Lebenserwartung, die Zunahme von Krankheiten im höheren Lebensalter und teilweise schlechtere Umweltbedingungen die Pflegebedürftigkeit quantitativ weiter erhöhen, sodass die Anzahl der Pflegegeldbezieher ständig zunehmen wird.

Grafik 1



3 Verwaltung dezentral oder zentral?

Die Administration des Pflegegeldes war am Anfang dezentral konzipiert. Es wurde zwar im Bundespflegegeldgesetz ein Katalog der Entscheidungsträger für den Bereich des Bundes vorgesehen, jedoch die dezentrale Breite an Entscheidungsträgern verblieb bei den Ländern. Dort war die Zuständigkeit vor allem für nicht pensions- oder unfallversicherte Personen und für die Landesbeamten in dem Bundespflegegeldgesetz nachgebildeten Pflegegeldgesetzen verankert.

Obwohl bei den Entscheidungsträgern der Länder die Verfahrensdauer im Laufe der Zeit verkürzt werden konnte, war sie im Jahr 2011 dennoch bei den Entscheidungsträgern des Bundes im November 2011 um 7,7 Tage (etwa 12 %) geringer, wenn man die Neuzuerkennungen in diesem Jahr heranzieht. Bei den Erhöhungen von Pflegegeld betrug diese Differenz im November 2011 14,8 Tage (etwa 23 %).

Schließlich hat der Rechnungshof die unterschiedliche Verfahrensdauer bei den Ländern und die Zersplitterung der Entscheidungsträger kritisiert. Als Konsequenz hat der Gesetzgeber das Pflegegeldreformgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 58/2011) beschlossen. Damit wurde die Landeskompetenz für das Pflegegeld aufgehoben und die Zahl der Entscheidungsträger von 303 auf sieben reduziert.

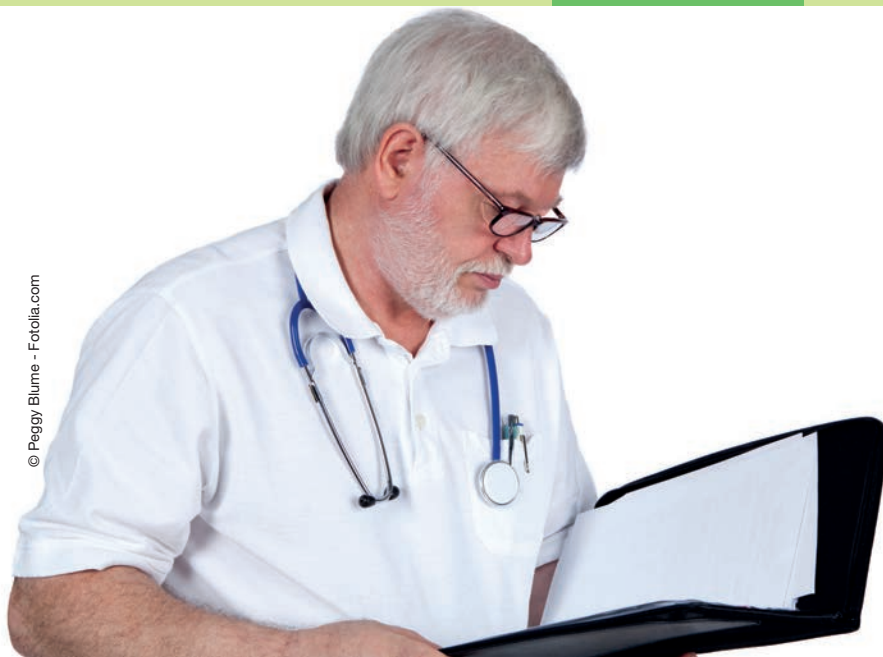
Eine besondere Herausforderung war die Übertragung von ca. 75.000 Pflegegeldbeziehern in der Zuständigkeit der Länder, aber auch von kleineren Verwaltungseinheiten des Bundes wie z. B. der Opferfürsorge oder der Telekom AG an die Pensionsversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Diese Übertragung konnte sowohl verwaltungsökonomisch als auch ohne Belastung für die betroffenen Pflegebedürftigen gelöst werden. Dies erfolgte durch Anerkennung aller landesgesetzlich rechtskräftigen Entscheidungen, durch Wahrung der Pflegegeldstufe, ohne neuerliche Begutachtung, durch monatliche Fortzahlung des Pflegegeldes und der Weiterführung der noch laufenden Verfahren bei den bisherigen Entscheidungsträgern.

Bundesminister Rudolf Hundstorfer hat die Vorteile der Reform – wie folgt – zitiert:

„Die Ziele liegen auf der Hand: eine Reduktion der Entscheidungsträger, die Vereinheitlichung der Vollziehung, die Beschleunigung der Verfahrensdauer, die Umsetzung von Rechnungshofvorschlägen und eine Verwaltungseinsparung bei Ländern und Gemeinden in Vollzug und Legistik“ (Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2011, S. 9–10).

Tabelle 2 zeigt die einzelnen Entscheidungsträger und die von ihnen administrierten Pflegegeldbezieher (Stand Juli 2012).

Wenngleich in manchen Bereichen der öffentlichen



© Peggy Blume - Fotolia.com

Verwaltung das Subsidiaritätsprinzip seine Berechtigung hat, hat sich bei der Administration des Pflegegeldes gezeigt, dass die Konzentration der Entscheidungsträger nach dem Vorbild der Verwaltung der Pensionsversicherungsträger im Sinne der betroffenen Pflegebedürftigen erfolgreich ist.

Die zentrale Verwaltung durch die Pensionsversicherung garantiert eine raschere und sichere Erledigung.

4 Das Streben nach einheitlicher Begutachtung

Seit der Einführung des Pflegegeldes ab 1. Juli 1993 (BGBl. Nr. 110/1993) war für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und die Festlegung der einzelnen Pflegegeldstufen das medizinische Gutachten, das der jeweilige Entscheidungsträger angefordert hat, maßgebend. Durch die bis Ende 2011 vorhandene Zersplitterung der Entscheidungsträger vor allem bei den Ländern kam es trotz der Absicht des Gesetzgebers, eine einheitliche Einstufung zu gewährleisten, zu unterschiedlichen Begutachtungsergebnissen. Ab 1. Jänner 2012 wurde durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 die Zahl der Entscheidungsträger von 303 auf sieben reduziert und mit Verfassungsbestimmungen die Landeskompetenz in Pflegegeldangelegenheiten aufgehoben. Gleichzeitig wurde § 8 Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz insofern abgeändert, als zwar grundsätzlich für die Grundlage der Entscheidung über die (Erst-)Zuerkennung von Pflegegeld ein ärztliches Sachverständigen Gutachten maßgebend

Tabelle 2

Entscheidungsträger	Pflegegeldbezieher
Pensionsversicherungsanstalt	327.653
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	27.058
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	16.723
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	23.156
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	39.256
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	49
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	1.169
Gesamt: 7	435.064

ist, aber bei der Entscheidung über die Neubemessung des Pflegegeldes auch ein Gutachten von Personen mit einer Qualifikation des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eingeholt werden kann (Inkrafttreten mit 1. Jänner 2012, BGBl. II Nr. 453/2011).

Die Pflegegeldrichtlinien 2012 des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verlangen sowohl eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Gutachten als auch eine verpflichtende Schulung, Fortbildung und Rechtskenntnis von den medizinischen und pflegerischen Sachverständigen. Ziel der Hauptverbandsrichtlinien war die Gewährleistung möglichst fehlerfreier Gutachten.

Der Inhalt der Ausbildung hat von den Entscheidungsträgern festgelegt zu werden. Über die Fähigkeiten zur Einstufung und die Kenntnis der Rechtsgrundlagen ist ein Nachweis zu erbringen. Auch das Konsensuspapier, das die Entscheidungsträger mit dem Sozialministerium von Zeit zu Zeit erarbeiten und das wesentliche Merkmale der Gutachtenserstellung enthält, wurde für die Gutachter der Sozialversicherungen für verbindlich erklärt. Schließlich sind infolge des übertragenen Wirkungsbereichs auch die geltenden Erlässe zum Pflegegeld des Sozial- und Finanzministeriums von den Gutachtern zu beachten. In den letzten Jahren wurde allerdings von der Judikatur und teilweise auch vom Schrifttum eingewendet, dass die Hauptverbandsrichtlinien bloße Verwaltungsverordnungen sind, die nur für die betroffenen Versicherungsträger als Entscheidungsträger gelten, nicht aber für die sozialversicherten Pflegegeldbezieher. Daher sind sie auch für die Sozialgerichte nicht bindend, die somit nur das Bundespflegegeldgesetz und die Einstufungsverordnung anzuwenden haben, die ein perfektes Pflegegeldgutachten bereits voraussetzen.

Das im Dezember 2012 beschlossene Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG 2012) sieht in mehreren Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundespflegegeldgesetz eigene Regelungen über eine verbesserte und einheitliche Begutachtung vor. Die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, sowohl in Fällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) als auch der Pflegebedürftigkeit eine österreichweite einheitliche Begutachtungsbasis herbeizuführen.

Ein Schritt zur Vereinheitlichung der Begutachtung ist die verbindliche Einrichtung eines eigenen Kompetenzzentrums Begutachtung sowohl für die Pensionsversicherungsanstalt, als auch für die beiden Versicherungsträger Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Eine weitere Verpflichtung für die Entscheidungsträger nach dem ASVG, GSVG, BSVG und die Versi-

cherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Rechts-trägerin des Bundespensionsamts sowie das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen besteht zu einer wesentlichen Verbesserung der Ausbildung der Gutachter. § 25a Abs. 5 BPGG betont dies ausdrücklich für die Erstellung von Pflegegeldgutachten.

Der Gesetzgeber sieht für den Betrieb einer solchen Einrichtung die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins vor. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betonen die Festschreibung der Gründung einer Akademie und mit deren Aufbau und Betrieb die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung der Gutachter.

Das Inkrafttreten der neuen Regelung über die Begutachtung mit 1. Jänner 2014 gibt den betroffenen Entscheidungsträgern ein Jahr Zeit, um die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können (Näheres siehe Rudda, ÖZPR Nr. 1/2013, S. 14–15). Im Sinne einer vollständigen Leistungsgerechtigkeit sollte es mit hoch qualifizierten Gutachtern gelingen, bei jedem Entscheidungsträger eine ausreichende Anzahl professioneller Pflegegeldgutachten sicherzustellen.

5 Die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

Obwohl der Gesetzgeber für den Hauptverband in § 31 Abs. 5 Z 20 ASVG eine Richtlinienkompetenz für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) ab 1. Juli 1993 eingeräumt hatte, war die Komplexität der wesentlich veränderten Ansprüche und Geldleistungen für pflegebedürftige Menschen eine sehr große Herausforderung für die Administration. Dazu kam noch, dass mit der 52. ASVG-Novelle, die die obgenannte Richtlinienkompetenz in § 31 Abs. 5 Z 23 transferierte, eine wesentliche Änderung des Hauptverbandes und seiner Organe ab 1. Jänner 1994 erfolgte, die im Jahre 1993 in verschiedensten Varianten zur Diskussion stand.

Aus diesem Grund hat der Hauptverband mit den zuständigen Pensions- und Unfallversicherungsträgern zunächst interne Richtlinien festgelegt, die zwar ab 1. Juli 1993 gelten sollten, aber nie publiziert wurden. Im Jahr 1994 wurden diese Richtlinien überarbeitet und nach Begutachtung durch die betroffenen Träger am 28. November 1994 von der Verbandskonferenz als neuem Organ des Hauptverbandes, das für die Erlassung von Richtlinien zuständig war, beschlossen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat mit Erlass vom 19. Dezember 1994, Zl. 26008/12-5/94 das gesetzmäßige Zustandekommen dieser Richtlinien beurkundet. Die Publikation erfolgte am 23. Dezember 1994 in den „Amtlichen Verlautbarun-

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung der Pflegegeldgutachter ist unerlässlich.

gen“ der „Sozialen Sicherheit“ Nr. 12/1994. Die Richtlinien traten mit 24. Dezember 1994 in Kraft. Aufgrund einiger gegenteiliger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, insbesondere aber wegen der Novelle 1998 zum Bundespflegegeldgesetz und der darauffolgenden Neuerlassung der Einstufungsverordnung ab 1. Februar 1999, wurden auch neue Richtlinien des Hauptverbandes nach eingehender Begutachtung und Diskussion mit den Sozialversicherungsträgern am 22. März 1999 von der Verbandskonferenz beschlossen. Sie wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. April 1999 als rechtmäßig zustande gekommen beurkundet (GZ: 43.010/19-9/99). Diese Richtlinien sind mit 1. April 1999 in Kraft getreten und wurden in der „Sozialen Sicherheit“ Nr. 4/1999 publiziert.

Im Jahr 2010 ist eine Anpassung der Richtlinien für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) vor allem durch die Novellen BGBl. I Nr. 128/2008 und BGBl. I Nr. 147/2009 sowie zwei Erlässe des Sozialministeriums und die Judikatur erforderlich geworden.

Die Richtlinien 2010 präzisierten die Sondernahrung, die Tatbestände des Erschweriszuschlags, die Einstufung bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden oder im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung. Schließlich wurde ein Limit von 60 Kalendertagen bei der Verfahrensdauer und eine Verpflichtung der Entscheidungsträger zur vollständigen Einspeicherung in die Pflegedatenbank des Hauptverbandes festgelegt (Näheres siehe bei Grasser/Rudda in „Soziale Sicherheit“ Nr. 10/2010, S 516 f.).

Die Richtlinien 2012 sahen eine Anpassung an die geänderte Einstufungsverordnung vor, die es den Entscheidungsträgern ermöglichte außer dem medizinischen Gutachten auch solche von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege einzuholen. Außerdem wurde bei der Begutachtung die Nachvollziehbarkeit verpflichtend festgelegt. Eine eigene neue Bestimmung hat zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards die Sachverständigen zur Schulung und Fortbildung verpflichtet. Die Richtlinien gelten seit 1. Juli 2012, die generelle elektronische Gutachtensübermittlung ab 1. Jänner 2013.

Obwohl die Richtlinien nach der Judikatur nur Verwaltungsverordnungen sind, kommt ihnen eine nicht unerhebliche Koordinationsfunktion zu. Sie sind aber nicht für die Arbeits- und Sozialgerichte verbindlich. Mit dem 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 sind sie in den übertragenen Wirkungsbereich transferiert worden. Dies bedeutet, dass die Selbstverwaltung des Hauptverbandes sie formell beschließen kann, sie aber erst nach Zustimmung des Sozial- und Finanzministers wirksam sind.

Betreuungsgeld - Pflegegeld

© Marco2811 - Fotolia.com

6 Die Pflegegeld Datenbank

Bereits 1994 wurde im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Datenbank für die Administration der Bezieher von Bundespflegegeld eingerichtet, deren Rechtsgrundlage § 31 Abs. 4 Z 3 ASVG ist. Die Datensätze wurden einzelfallbezogen von den Pensions- und Unfallversicherungsträgern übermittelt. Außer der Abfragemöglichkeit für statistische und legistische Zwecke diente die Datenbank auch zur Handhabung der Ruhenbestimmungen bei Krankenhausaufenthalten. Mit 1. Juli 2012 wurde die Datenbank materiell und technisch neu gestaltet und ermöglicht einen Austausch mit anderen kompatiblen Datenbanken. Es sind nun Feststellungen über den Verlauf des Pflegegeldbezugs oder die Verweildauer in den einzelnen Pflegestufen möglich.

Dieses Pflegegeldinformationssystem (PFIF) ist bereits auf die Übernahme der Landeskompetenzen abgestellt und informiert über alle Personen, die Anspruch auf Pflegegeld haben – selbst wenn dieser Anspruch vorläufig ruht (Näheres siehe Ostermeyer, Daten zum Pflegegeld, ÖZPR Nr. 6/2012).

7 Die Administration des Pflegegeldes in der Zukunft

Das Pflegegeld ist eine Sozialleistung, mit der eine große Verantwortung einhergeht. Der Kreis der Bezieher wächst ständig und stellt die Verwaltung vor eine noch größere Herausforderung als bisher:

- Höchstmögliche Treffsicherheit
- Größte Flexibilität bei wechselnden Ansprüchen
- Kürzeste Verfahrensdauer
- Einheitliche Begutachtung in der Realität
- Gezielte und sichere Datenverarbeitung
- Servicegerechte Behandlung der Antragsteller.

Ein modernes Pflegegeldinformationssystem ist ein Eckpfeiler einer sehr guten Verwaltung.